Technische Anschlussbedingungen für den Gasnetzanschluss. Standardanschluss und Anschluss einer GDRM-Anlage.

gültig ab 1. Mai 2021

Diese technischen Mindestanforderungen gelten für den Anschluss an das Versorgungsnetz des Verteilnetzbetreibers WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH nachfolgend WEV genannt.
Die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) und die Ergänzenden Bestimmungen zur NDAV gelten auch für Netzanschlussverhältnisse die vor dem 12.07.2005 zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken zustande gekommen sind.

Inhalt

1. Geltungsbereich 2
2. Erdgasbeschaffenheit 2
3. Gas-Netzanschluss (Standard) 3
4. Messeinrichtungen Hausanschlüsse 4
5. Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) 5
6. Messeinrichtungen GDRM-Anlagen 8
7. Anhang Mehrspartenhausanschlüsse 8

Stadtwerke Warendorf GmbH/
WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Fon 02581 63603-404 | netzservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster
HRB 9087 | Ust.-Id.-Nr.: DE191927589

Wir sind für Sie da!
CitySop Münsterstraße 18
Montag - Donnerstag 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE04 4005 0150 0034 3846 44

1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Gas-Verteilnetz der Warendorfer Energieversorgung GmbH als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage einer Gas-Kundenanlage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität. Die Technischen Mindestanforderungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung–NDAV) in der gültigen Fassung.

2. Erdgasbeschaffenheit

2.1 Erdgaszusammensetzung

In den Erdgasnetzgebieten der WEV wird Erdgas der 2. Gasfamilie verteilt. Der Brennwert (Hs,n) des Erdgases (Gruppe „H“ und „L“) wird mit den zulässigen Schwankungsbreiten gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch die WEV bzw. seinem Vorlieferanten eingehalten. Dieses Erdgas entspricht in seiner Zusammensetzung im Jahresmittel folgenden Richtwerten:

Erdgasqualitäten

Gruppe	H-Gas	L-Gas
Versorgungsgebiet	Warendorf, Freckenhorst, Einen, Müssingen, Milte	Hoetmar
Brennwert Hs,n	11,4 kWh/m³	10,3 kWh/m³
Heizwert Hi,n	10,4 kWh/m³	9,3 kWh/m³
2,Wobbe-Index Ws,n (effektiv)	14,3 kWh/m³	12,9 kWh/m³

Tabelle 1: Erdgasbeschaffenheit (Durchschnittswerte der letzten Jahre)

2.2 Einstellung der Gasgeräte

Die Einstellung der Gasgeräte ist nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 auf den Nennwert des Wobbe-Index zu beziehen. Der Wobbe-Index wird mit den zulässigen Schwankungsbreiten gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch die WEV eingehalten.

Netzgebiet

Gruppe	H-Gas	L-Gas
Versorgungsgebiet	Warendorf, Freckenhorst, Einen, Müssingen, Milte	Hoetmar
Wobbe-Index Ws,n (fiktiv für Geräteeinstellung)	15 kWh/m³	12,8 kWh/m³
Betriebsheizwert Hi,b (fiktiv für Geräteeinstellung, bezogen auf 23 mbar Ausgangsdruck am Hausdruckregelgerät und 15°C Gastemperatur)	10,5 kWh/m³	9,0 kWh/m³

Tabelle 2: Einstellwerte Gasgeräte

Der Versorgungsnetzbetreiber kann den Brennwert und Druck sowie die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben wird. Der Anschlussnehmer/-nutzer wird davon unverzüglich unterrichtet. Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten der dadurch an seiner Gas-Anlage entstehenden Folgemaßnahmen.

Stadtwerke Warendorf GmbH/
WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Fon 02581 63603-404 | netzservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster
HRB 9087 | Ust.-Id.-Nr.: DE191927589

Wir sind für Sie da!
CitySop Münsterstraße 18
Montag - Donnerstag 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE04 4005 0150 0034 3846 44

3. Gas-Netzanschluss (Standard)

3.1 Allgemeine Regelungen

Die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitzustellenden Einrichtungen müssen die nachfolgenden Technischen Mindestanforderungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Mindestanforderungen aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit der WEV möglich.

Ein Standard-Gas-Netzanschluss liegt vor, wenn

- der Eingangsdruck kleiner gleich 5 bar ist
- und die Durchflussmenge kleiner 200 m³/h (Norm-Kubikmeter) beträgt
- und als überwiegende Art der Nutzung „häusliche Nutzung“ vorliegt (Häusliche Nutzung ist die Versorgung von Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden öffentlicher, kultureller und gewerblicher Einrichtungen).

Im Zuge der vorliegenden Technischen Mindestanforderungen für den Gas-Netzanschluss (Standard) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 459/I „Gas-Hausanschlüsse“ und G 459/II „Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar und Aus-legungsdurchfluss bis 200m³/h im Normzustand“ sowie das Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas-Installationen“. Der Übergabedruck am Ausgang vom Druckregelgerät beträgt 23 mbar. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die WEV und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich. Jedes Gebäude mit einer eigenen Haus-nummer erhält einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich. Alle in diesen technischen Anschlussbedingungen für den Gasanschluss genannten Druckwerte sind Überdrücke gegenüber dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck.

3.2 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Wie in der nachstehenden Grafik verdeutlicht, endet der Verantwortungs- und Eigentumsbereich der WEV hinsichtlich des Gas-Netzanschlusses im Regelfall hinter der Hauptabsperreinrichtung. Die Gas-Kundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Er verpflichtet sich, die Einhaltung der An-schlussbedingungen auf Anforderung nachzuweisen.Davon ausgenommen sind lediglich die beiden Bauteile Haus-Druck-regelgerät und Gaszähler die im Eigentum und Verantwortungsbereich der WEV bzw. des Messstellenbetreibers stehen.

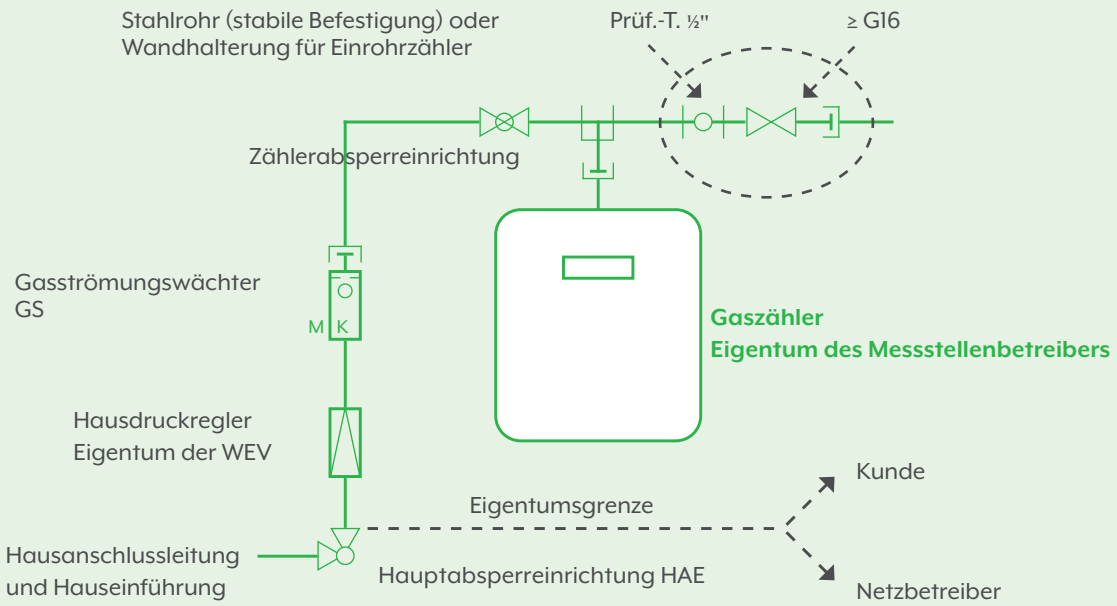

Bild 1: Schematische Darstellung eines Gas-Netzanschlusses

3.3 Bauliche Anforderungen

3.3.1 Allgemeines

Der Gas-Netzanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt.

Stadtwerke Warendorf GmbH/
WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Fon 02581 63603-404 | netzservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster
HRB 9087 | Ust.-Id.-Nr.: DE191927589

Wir sind für Sie da!
CitySop Münsterstraße 18
Montag - Donnerstag 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE04 4005 0150 0034 3846 44

3.3.2 Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trassensohle der Gas-Netzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Gas-Netzanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Bei der Erstellung der Gas-Netzanschlussleitung ist die Grabenerstellung durch den Anschlussnehmer (Erbringung von Eigenleistung) auf seinem Grundstück möglich. Die Regellegetiefe beträgt in Gräben für Gas-Netzanschlussleitungen 0,6 m. Die Leitungslegung und -einbettung erfolgt durch die WEV oder deren Erfüllungsgehilfen. Die Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung kann der Anschlussnehmer wiederum in Eigenleistung erbringen.

3.3.3 Hausanschlussraum

Die Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses wird im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Gas-Netzanschluss wird in ausreichend trockenen und lüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum nach DIN 18012 zur Verfügung. Der Raum muss bei der Erstellung des Netzanschlusses abschließbar sein. Der Raum und die im Raumbefindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal der WEV und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um den Netzanschluss und die Kundenanlage vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab 3 Wohneinheiten) der Raum auf Dauer grundsätzlich absperrbar ausgeführt wird.

3.3.4 Verbindung zwischen Netzanschluss und der Gas-Anlage des Anschlussnehmers

Der Netzanschluss wird bei der Herstellung mit einem Regler Anschlussstück inkl. Gasdruckregelgerät versehen und sicherheitstechnisch verschlossen. An dieses Anschlussstück kann die Gasanlage angeschlossen werden.

Grundsätzlich können alle gemäß DVGW Arbeitsblatt G 600 zugelassenen Rohrleitungsmaterialien für die Verbindung (Verteilungsleitung) zwischen Netzanschluss und dem Gaszähler verwendet werden (eine stabile Befestigung des Zähleranschlussstückes ist zwingend erforderlich. Eine industriell gefertigte Wandhalterung ist zu bevorzugen)

Zähler G 40 und größer müssen auf geeigneten Winkelkonsolen geständert werden.

4 Messeinrichtungen Hausanschlüsse

4.1 Messeinrichtungen

Messeinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu montieren. Messeinrichtungen müssen frei zugänglich, belüftet und leicht ablesbar aufgestellt werden können (maximale Montagehöhe 1,70m Unterkante Zähleranschlussstück). Werden mehrere Messeinrichtungen montiert, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu wählen. Der Aufstellungsort muss trocken sein. Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.

Unzulässige Aufstellorte sind:

- Treppenräume „notwendiger Treppen“ und ihre Ausgänge ins Freie (gilt nicht in Gebäuden mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten sowie freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude)
- in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen.

Werden Gaszähler in Nischen oder Zählerschränken mit Türen eingebaut, sind die Türen mit einer oberen und unteren Lüftungsöffnung in ausreichender Größe gemäß Regelwerk zu versehen.
Bei Bedarf, z. B. für den Einbau registrierende Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Netzversorgung von 230V in Form einer Schuko-Steckdose und – nach Absprache mit der WEV – eine durchwahlfähige Nebenstelle seiner Telekommunikationsanlage oder ggf. den vorbereiteten Weg für eine Außenantenne vom Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer der Nähe der Datenfernübertragung kostenfrei zur Verfügung.
Bei Änderungen und Umbauten in der Kundenanlage ist die Gas-Messeinrichtung auf die Nennbelastung der angeschlossenen Leistung anzugleichen.

Stadtwerke Warendorf GmbH/
WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Fon 02581 63603-404 | netzservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster
HRB 9087 | Ust.-Id.-Nr.: DE191927589

Wir sind für Sie da!
CitySop Münsterstraße 18
Montag - Donnerstag 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE04 4005 0150 0034 3846 44

4.2 Absperreinrichtungen

Vor jedem Gaszähler ist eine separate Absperreinrichtung einzubauen. Ab einer Zählergröße G 16 müssen auf der Zähleraus-gangsseite zusätzlich eine Prüföffnung (½“ mit Gas-Sicherheitsstopfen), eine Absperreinrichtung und eine lösbare Verbindung eingebaut werden (siehe Bild 10).

4.3 Gaszählerarten

Die eingesetzten Balgengaszähler entsprechen der DIN EN 1359. Sie werden in den Zählergrößen G 4, G 6, G 16, G25 und G 40 als Einstutzengas-zähler oder Einrohrgaszähler installiert.

Größe	Anschlussnennweite (DN)	Nenn-belastung	Maximal-belastung
G 4	25	4 m³/h	6 m³/h
G 6	25	6 m³/h	10 m³/h
G 16	40	16 m³/h	25 m³/h
G 25	50	25 m³/h	40 m³/h
G 40	80	40 m³/h	65 m³/h

Tabelle 3: Zählergrößen Balgengaszähler

Weitere Gaszählergrößen sind mit der WEV abzustimmen.
Störungen, die zur Entnahme von ungemessenem Gas führen, sind vom Anschlussnehmer/-nutzer sofort der WEV zu melden.

5 Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage)

5.1 Allgemeine Regelungen

Die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitzustellenden Einrichtungen müssen die nachfolgenden Technischen Mindestanforderungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Mindestanforderungen aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit der WEV möglich.

Ein Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) liegt vor, wenn

- der Eingangsdruck größer 5 bar ist
- oder die Durchflussmenge mehr als 200 m³/h (Norm-Kubikmeter) beträgt
- oder die Nutzung überwiegend industriellen Zwecken dient (Anlagen zur Versorgung des Gewerbes und der Industrie mit Prozessgas).

Im Zuge der vorliegenden Technischen Mindestanforderungen für den Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlagen) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 491 „Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar“ und G 492 „Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar“.

Hersteller von GDR- bzw. GDRM-Anlagen müssen entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 „Qualifikationskriterien für Her-steller von Gas-Druckregel- und Messanlagen“ eine gültige Zertifizierung besitzen. Die Zertifizierung muss der WEV nachgewiesen werden. Der Übergabedruck am Ausgang vom Druckregelgerät wird zwischen Anschlussnehmer und der WEV vertraglich festgelegt.

5.2 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Der Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) bestehend aus der Netzanschlussleitung und der GDRM-Anlage befindet sich i.d.R. im Eigentum und Verantwortungsbereich der WEV. Die entsprechende Eigentumsgrenze sowie Grenze des Verantwortungsberei-ches liegt i.d.R. hinter der letzten ausgangsseitigen Absperrarmatur der GDRM-Anlage. Die sich anschließende Gas-Kundenan-lage befindet sich im Regelfall im Eigentum des Anschlussnehmers. Sofern von der Installation des Netzanschlusses das Eigen-tum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnutzer/-nehmer schriftlich deren Zustimmung nach. Der Übergabedruck am Ausgang vom Druckregelgerät wird zwischen Anschlussnehmer und der WEV vertraglich festgelegt.Der Anschlussnehmer gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben Ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen

Stadtwerke Warendorf GmbH/
WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Fon 02581 63603-404 | netzservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster
HRB 9087 | Ust.-Id.-Nr.: DE191927589

Wir sind für Sie da!
CitySop Münsterstraße 18
Montag - Donnerstag 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE04 4005 0150 0034 3846 44

5.3 Bauliche Anforderungen

5.3.1 Allgemeines

Der Anschlussnehmer/-nutzer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusses an das Verteilnetz der WEV zu schaffen.
Die Planung, der Bau und die Inbetriebnahme der GDR-Anlage – einschließlich der erforderlichen Gebäude / Räume / Schränke – erfolgt unter Berücksichtigung der technischen Regelwerke.
Vorstehende Regelung gilt auch für Änderungen und Umbauten an bestehenden Gasdruckregelanlagen.

5.3.2 Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Die Trassensohle der Gas-Netzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Gas-Netzanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Bei der Erstellung der Gas-Netzanschlussleitung ist die Grabenerstellung durch den Anschlussnehmer (Erbringung von Eigenleistung) auf seinem Grundstück möglich. Einzelheiten sind mit der WEV vor Baubeginn abzustimmen, wobei die Leitungslegung und -einbettung in jedem Fall durch die WEV oder deren Beauftragte erfolgt.

5.3.3 Räume für GDRM-Anlagen

Die Räumlichkeiten für eine technisch geeignete Unterbringung der GDRM-Anlage (wie z. B.: Grundstück, Gebäude, elektrische Versorgung, ggf, Beheizung) sind vom Anschlussnehmer/-nutzer bereitzu-stellen. Dabei sind die Anlagenspezifischen Anforderungen des jeweils gültigen technischen Regelwerkes einzuhalten. GDRM- Anlagen werden in der Regel anlagenspezifischenin einem separaten, geschlossenen Raum untergebracht. Die Größe dieses Raumes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten. Die Maße der Räume sind im Vorfeld mit der WEV individuell festzulegen. Alternativ dazu kann bei technischer Eignung und nach Absprache mit der WEV die Unterbringung in einem Anschlussschrank erfolgen. Gemäß dem geltenden technischen Regelwerk, im wesentlichem dem DVGW-Arbeitsblatt G 491, ist bei der Unterbringung von GDRM-Anlagen zwischen folgenden grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden:

1. Anlagen mit maximalen Eingangsdrücken ≤ 5 bar und Durchflussmengen ≤ 650 m3/h (Normzustand). Bei diesen Anlagen darf eine Unterbringung der Anlage in einer Werkshalle oder einem ähnlichen Raum erfolgen. Als Voraussetzung für diese Art der Unterbringung ist es jedoch erforderlich, dass Gas überwiegend als Prozessgas genutzt wird und der Anschlussnehmer/-nutzer über brandschutztechnisch unterwiesenes Personal verfügt, welches die Lage und Funktion derAbsperreinrichtungen außerhalb der GDRM-Anlage kennt und ggf. selbstständig bedienen kann. Sofern vom Aufstellungsraum direkt angrenzende Räume zugänglich sind, dürfen diese nicht Wohn- oder Versammlungszwecken dienen. Weiterhin muss der Aufstellungsraum über eine ausreichende natürliche Belüftung (z. B. Querbelüftung) verfügen. Notwendige Abblaseleitungen sind ins Freie zu führen.

2. Anlagen mit Eingangsdrücken > 5 bar oder Durchflussmengen > 650 m3/h (Normzustand). Diese GDRM-Anlagen müssen grundsätzlich in separaten Räumen oder Schränken untergebracht werden. Die Unterbringung in Wohngebäuden ist nicht zulässig. Sofern die Unterbringung in gewerblich genutzten Räumen erfolgt ist zu gewährleisten, dass aus direkt angrenzenden Etagen oder Nebenräumen keine Störungen auf den Betrieb der Anlage einwirken. Der Anlagenbetreiber muss über unterwiesenes Personal verfügen. Der Aufstellungsraum einer GDRM-Anlage muss sicher verschließbar und darf nur unmittelbar vom Freien aus zugänglich sein. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und im geöffneten Zustand feststellbar sein. Bei begehbaren Räumen müssen die Türen von innen zu öffnen sein. Wege ins Freie müssen stets benutzbar sein. Öffnungen zu anderen Räumen sind nicht zulässig. In Kellerräumen aufgestellte GDRM-Anlagen müssen über eine sicher begehbare Außentreppe direkt zugänglich sein. Außenwände von GDRM-Anlagen auf öffentlich zugänglichem Gelände dürfen keine Fenster haben; Glasbausteine dürfen verwendet werden. Türen und Lüftungsöffnungen müssen in sicherem Abstand zu Fenstern, Türen oder sonstigen Öffnungen in anderen Gebäuden angeordnet sein. Alle Öffnungen zu Nebenräumen müssen dauerhaft gasdicht verschlossen werden. Dies gilt insbesondere für technisch notwendige Rohr-, Kabel- und Leitungsdurchführungen. Es darf keine Verbindung zu einem Abwasserkanal bestehen. Wände, Decken und Dächer dürfen keine unbelüfteten Hohl- oder Tot Räume aufweisen, wobei eine Belüftung unabhängig vom Aufstellungsraum sein muss. Wände, Decken und Dächer müssen aus feuerhemmendem Material bestehen.

Stadtwerke Warendorf GmbH/
WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Fon 02581 63603-404 | netzservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster
HRB 9087 | Ust.-Id.-Nr.: DE191927589

Wir sind für Sie da!
CitySop Münsterstraße 18
Montag - Donnerstag 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE04 4005 0150 0034 3846 44

GDRM-Anlagen bzw. Komponenten von GDRM-Anlagen sind so zu beheizen, wie es für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlich ist. Der Aufstellungsraum der GDRM-Anlage ist frostfrei zu halten. GDRM-Anlagen sind gegen schädliche äußere Einwirkungen und Belastungen, z. B. aufgrund von Fahrverkehr (z. B. Verkehr auf Werksgelände), Wärmestrahlung usw. im erforderlichen Umfang zu schützen. Die entsprechenden Maßnahmen, wie z. B. Anfahrschutz, werden durch den WEV individuell festgelegt. Die Kosten für die Beheizung sind durch den Anschlussnehmer /Anschlussnutzer zu tragen.

In begehbaren GDRM-Anlagen müssen die Böden von Räumen mit explosionsgefährdeten Bereichen einen elektrostatisch ableitfähigen und funkenhemmenden Belag haben (z. B. Beton, ableitfähige Fliesen oder verzinkte Gitterroste). Der Ableitwiderstand darf einschließlich Bodenbeläge den vom Regelwerk vorgegebenen Wert gemessen nach DIN EN 1081, nicht überschreiten. Zum Schutz der baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen gegen Blitzeinwirkungen ist die Installation eines geeigneten Blitzschutzsystems nach DIN VDE V 0185 erforderlich.

Der Aufstellungsraum von GDRM-Anlagen muss eine ausreichende natürliche Durchlüftung, in der Regel als Querbelüftung, aufweisen. Die Belüftungsöffnungen sind an möglichst tiefer Stelle, die Entlüftungsöffnungen in Decken bzw. Dachhöhe so anzubringen, dass sie auf Dauer frei bleiben. Der freie Querschnitt der unverschließbaren Be- und Entlüftungsöffnungen muss jeweils mindestens 0,25 % der Grundfläche betragen. Wird auf einen Anschluss von Atmungsleitungen zur Atmosphäre verzichtet, so müssen die Be- und Entlüftungsöffnungen gleichmäßig verteilt sein und der Querschnitt der Be- und Entlüftungsöffnungen muss jeweils mindestens 0,5 % der Grundfläche betragen. Wenn sich der Fußboden um mehr als 3 m unter Erdgleiche befindet, ist eine technische Belüftung vorzusehen, die mindestens einen zweifachen Luftwechsel pro Stunde ermöglicht. Die bei den oben genannten Maßnahmen anfallenden Betriebs-, und Anschaffungskosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers, auch bei notwendigen Änderungen.

5.3.4 Voraussetzung für die Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme des Gas-Netzanschlusses (GDRM-Anlage) sind folgende Dokumente/Nachweise durch den Anschlussnehmer zu erbringen:

- Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Anlagen, den Ableitwiderstand und den geeigneten Blitzschutz sind durch den Anschlussnehmer zu erbringen. Die Prüfungen der elektrischen Anlagen einschließlich des Ableitwiderstandes sind dabei von einer anerkannten Elektrofachfirma nach UVV DGUV V3 sowie DIN VDE 0105, Teil 1, durchzuführen. Die Prüfungen sind zu bescheinigen und der WEV vor Inbetriebnahme zu übergeben.
- Der Eigentümer des Aufstellungsraumes (i.d.R. Anschlussnehmer) hat schriftlich zu bestätigen, dass durch die an die GDRM-Anlage angrenzenden Räume und Etagen keine Störung auf den Betrieb der GDRM-Anlage erfolgt, und das diese angrenzenden Räume keinen Wohn- und Versammlungszwecken dienen.
- Der Anschlussnehmer muss vor Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage mit Hilfe einer Druckprüfungs-/Dichtheitsbescheinigung nachweisen, dass die Gas-Kundenanlage in seinem Eigentum/Verantwortungsbereich entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk durch fachlich qualifizierte Unternehmen errichtet und geprüft wurde.

5.4 Betrieb und Instandhaltung

Der Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) setzt eine Instandhaltung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 und den mitgeltenden technischen Regeln voraus. Diese Anforderung wird durch die WEV erfüllt. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den Betrieb der Gas-Kundenanlage ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer seine Anlage oder Teile davon Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich. Der Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) kann vom Netz getrennt werden, soweit dies z.B. zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Die WEV wird den Anschlussnehmer/-nutzer von einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses nach Möglichkeit rechtzeitig unterrichten. Die WEV wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

5.4.1 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt der WEV oder deren Beauftragte den jederzeitigen Zutritt zu den von ihm in Anspruch genommenen Flächen bzw. Räumen, soweit dies, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

5.4.2 Störungen

Störungen oder Unregelmäßigkeiten in dem Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) und in der Gas-Kundenanlage werden vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich der WEV gemeldet.

Stadtwerke Warendorf GmbH/
WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Fon 02581 63603-404 | netzservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster
HRB 9087 | Ust.-Id.-Nr.: DE191927589

Wir sind für Sie da!
CitySop Münsterstraße 18
Montag - Donnerstag 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE04 4005 0150 0034 3846 44

5.4.3 Änderungen, Erweiterungen, Außerbetriebnahmen und Abrüstungen

Änderungen oder Erweiterungen in der Gas-Kundenanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der WEV mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzrückwirkungen zu rechnen ist.

5.4.4 Rückwirkungen durch Gas-Kundenanlagen

Die Gas-Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer/-nutzer so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der WEV oder Dritter ausgeschlossen sind.

6 Messeinrichtungen GDRM-Anlagen

Die erforderlichen Messeinrichtungen und ggf. Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems werden grundsätzlich vom Messstellenbetreiber gestellt und in Abstimmung mit WEV installiert.

Die WEV bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtung sowie ggf. für Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt der WEV den Aufstellungsort nach den gesetzlichen
Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von der WEV angegebenen DIN-Typen kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtung muss leicht ablesbar aufgestellt sein. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW-Arbeitsblattes G685, der Technischen Richtlinie G13 zu beachten. Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.

Bei Bedarf, z. B. für den Einbau registrierende Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Netzversorgung von 230V in Form einer Schuko-Steckdose und - nach Absprache mit der WEV - eine durchwahlfähige Nebenstelle seiner Telekommunikationsanlage oder ggf. den vorbereiteten Weg für eine Außenantenne vom Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer der Nähe der Datenfernübertragung kostenfrei zur Verfügung.
Sowohl Anschlussnehmer/-nutzer als auch ggf. die WEV ist berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Aufbau und Auslegung, insbesondere die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln, sind mit der WEV abzustimmen.
Störungen, die zur Entnahme von ungemessenem Gas führen, sind vom Anschlussnehmer/-nutzer sofort der WEV zu melden.

7 Anhang Mehrspartenhausanschlüsse

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-,Strom und Wasser-Netzanschluss der WEV, gültig für Neuanschlüsse an das Gas-,Strom und Wasser-Verteilnetz der WEV werden ab dem 1. Januar 2017 neue Hauseinführungen für Objekte mit und ohne Keller eingesetzt.

7.1 Netzanschluss in unterkellerten Gebäuden

Erfolgt die Errichtung eines Netzanschlusses gemeinsam mit weiteren Versorgungssparten, so ist die Gebäudeeinführung mittels einer DVGW-zertifizierten Mehrspartenauseinführung vorzusehen. Wird der Netzanschluss als Einzelleitung ausgeführt, so geschieht dieses mittels einer beidseitig abdichtenden und DVGW-zertifizierten Einspartenhauseinführung. Die notwendige Hauseinführung sowie das Rohbauteil (Zementfutterrohr)...(Zementfutterrohr) gehen nach der Errichtung in das Eigentum des Kunden über. Das Rohbauteil ist durch den Bauherren nach Einbauanleitung des Herstellers zu installieren und wird mit dem Einbau Be-standteil des Gebäudes. Bei fehlerhaftem Einbau des Rohbauteiles, hat der Bauherr die hierdurch entstehenden Zusatzkosten zu tragen. Die Unterhaltspflicht der Hauseinführung liegt beim Hauseigentümer.

Der Installationseinsatz der Mehrspartenhauseinführung wird im Rahmen der Hausanschlusserstellung durch die WEV oder deren Erfüllungsgehilfen im Rohbauteil montiert. Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist durch den Bauherrn ein ver-bindlicher Meter-Strich im Bereich der Mehrspartenhauseinführung anzugeben, damit der Installationseinsatz auf pas-sender Höhe (Fertigfußboden) eingebaut werden kann.

Stadtwerke Warendorf GmbH/
WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Fon 02581 63603-404 | netzservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster
HRB 9087 | Ust.-Id.-Nr.: DE191927589

Wir sind für Sie da!
CitySop Münsterstraße 18
Montag - Donnerstag 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE04 4005 0150 0034 3846 44

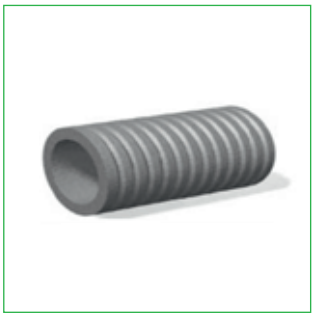

Rohrbauteil Zementfutterrohr

Gas-Einsparten-Hauseinführung

Einsparten-Hauseinführung

Mehrsparten-Hauseinführung

Platzierungshinweise:

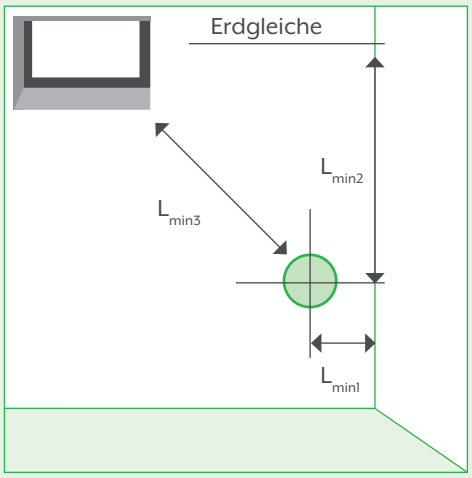

Abbildung 1: Einbauabstände im Kellerraum

Abstände für Quadro-Secura® Nova

L_{min1} = Abstand zur Wand ≥ 15 cm
L_{min2} = Überdeckung Erdgleiche – Gasleitung
= 0,8 m bis 1,2 m
bzw. nach Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen
L_{min3} ≥ Empfehlung: Abstand vom Fenster zur Kernbohrung
≥ 0,8 m

Abstände für Quadro-Secura® E

L_{min1} = Abstand zur Wand ≥ 10 cm
L_{min2} = Überdeckung Erdgleiche – Gasleitung
= 0,8 m bis 1,2 m
bzw. nach Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen
L_{min3} ≥ Empfehlung: Abstand vom Fenster zur Kernbohrung
≥ 0,8 m

Quadro-Secura® Nova / Quadro-Secura® E

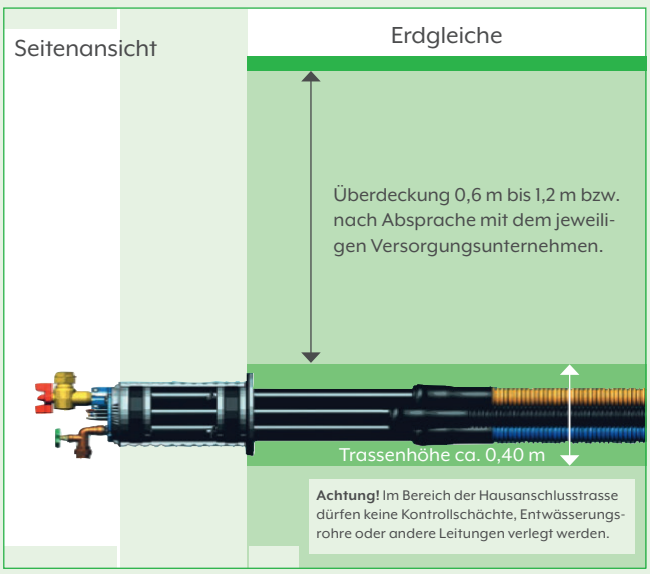

Abbildung 2: Einbaumaße

Stadtwerke Warendorf GmbH/
WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Fon 02581 63603-404 | netzservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster
HRB 9087 | Ust.-Id.-Nr.: DE191927589

Wir sind für Sie da!
CitySop Münsterstraße 18
Montag - Donnerstag 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE04 4005 0150 0034 3846 44

7.2 Netzanschluss in nicht unterkellerten Gebäuden

Netzanschlüsse für nicht unterkellerte Gebäude können als Einsparten- oder Mehrspartenhauseinführungen errichtet werden. Hierbei ist die Hauseinführung an die Gebäudeaußenwand zu installieren nach DIN 18012.
Bei einem nicht unterkellerten Gebäude sind durch den Anschlussnehmer DVGW-zugelassene Mehrsparten- bzw. Einsparten-hauseinführungssysteme, bestehend aus Rohbau- und Installationsteil mit biegesteifen Mantelrohren, für nicht unterkellerte Gebäude einzubauen. Die notwendige Hauseinführung sowie das Rohbauteil gehen nach der Errichtung in das Eigentum des Kunden über.. Das Rohbauteil ist durch den Bauherren nach Einbauanleitung des Herstellers zu installieren und wird mit dem Einbau Bestandteil des Gebäudes. Bei fehlerhaftem Einbau des Rohbauteiles, hat der Bauherr die hierdurch entstehenden Zusatzkosten zu tragen. Die Unterhaltspflicht der Hauseinführung liegt beim Hauseigentümer.

Der Installationseinsatz der Mehrspartenhauseinführung wird im Rahmen der Hausanschlusserstellung durch die WEV oder deren Erfüllungsgehilfen im Rohbauteil montiert.

Rohbauteile, einfach

Installationsteil, einfach

Rohbauteile, mehrfach

Installationsteil, mehrfach

Platzierungshinweise:

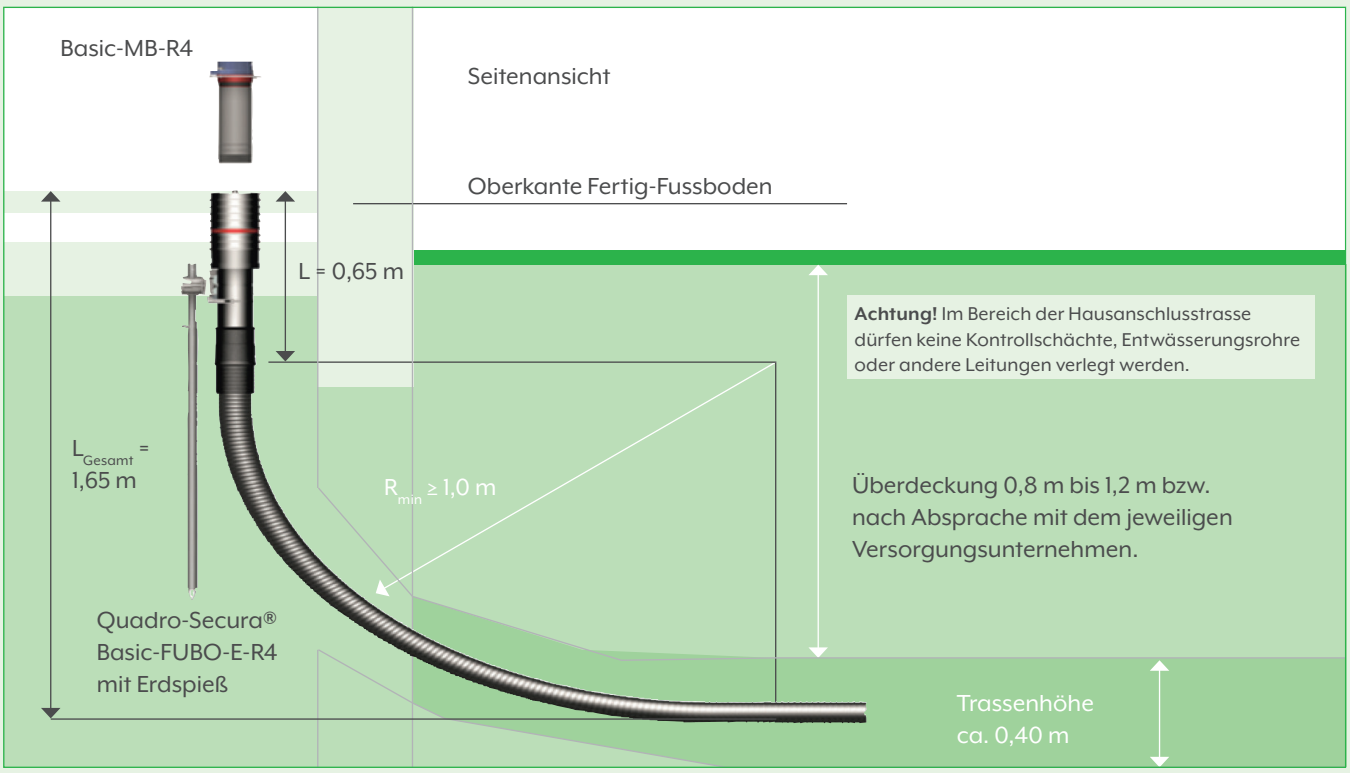

Stadtwerke Warendorf GmbH/
WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Fon 02581 63603-404 | netzservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster
HRB 9087 | Ust.-Id.-Nr.: DE191927589

Wir sind für Sie da!
CitySop Münsterstraße 18
Montag - Donnerstag 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE04 4005 0150 0034 3846 44

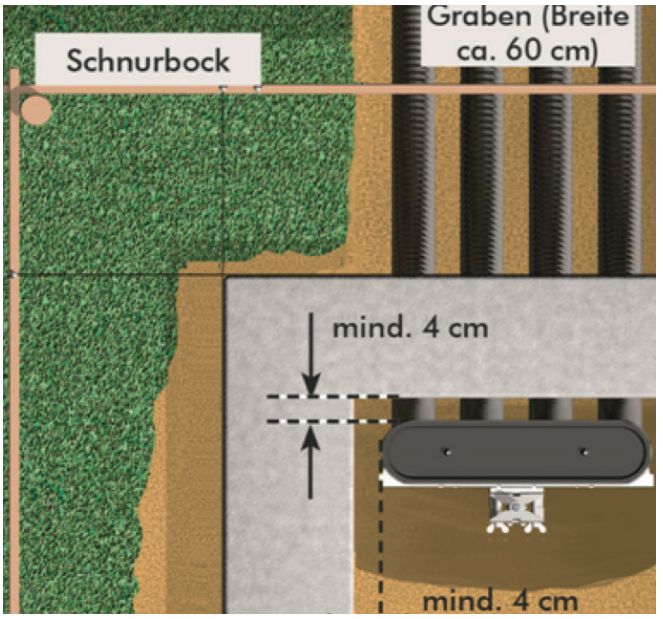

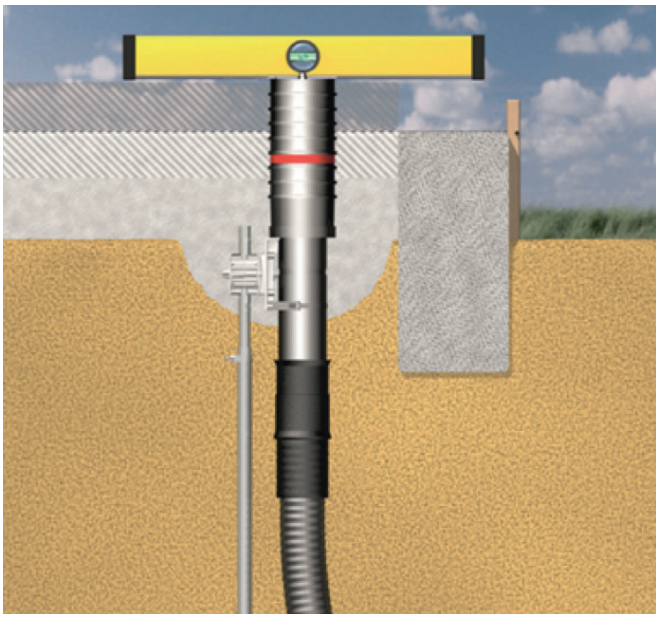

KG-Rohre sind zur Aufnahme der Netzanschlussleitung unter der Bodenplatte oder zur Durchführung durch die Bodenplatte nicht zulässig.

Für die Installationsteile müssen die Gewerke der Belegung angegeben werden.

Stadtwerke Warendorf GmbH/
WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Fon 02581 63603-404 | netzservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster
HRB 9087 | Ust.-Id.-Nr.: DE191927589

Wir sind für Sie da!
CitySop Münsterstraße 18
Montag - Donnerstag 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE04 4005 0150 0034 3846 44